



BEKANNTMACHUNG

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Goethestr.-Nord“ Aufweitung bzw. Anpassung im Bereich der FINr. 105 - Wertstoffhofgelände - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 23.01.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Goethestr.-Nord“ als **S a t z u n g** beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Goethestr.-Nord“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Goethestr.-Nord“ ortsüblich bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Goethestr.-Nord“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 06. Februar 2020 in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Goethestr.-Nord“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 06. Februar 2020

bis: 27. März 2020

Abnahme am:

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Perach, den 06. Februar 2020

Gemeinde Perach

.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplanes - Nr. 7

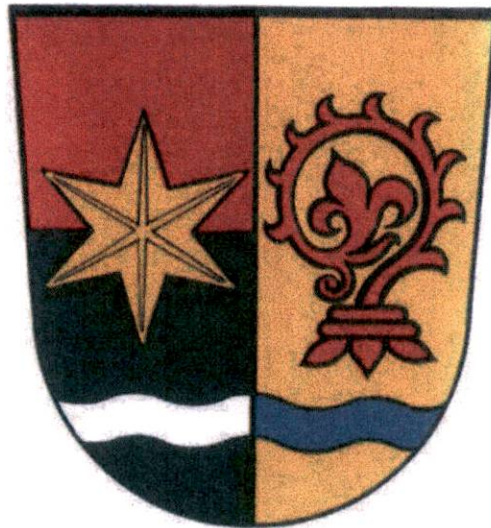
"Erweiterung Goethestraße Nord"

vom 26.04.1991

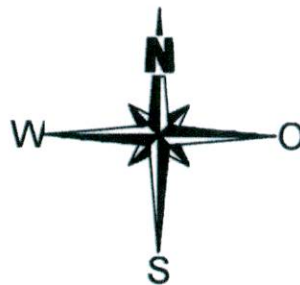
1. Änderung vom 13.11.2006

2. Änderung vom 02.04.2015

der Gemeinde und Gemarkung Perach



Genehmigungsfassung



M = 1 : 1000

gefertigt: Perach, den 23. Januar 2020

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Josef Spermann
Raiffeisenstr. 2, 84567 Perach a. Inn
Telefon: 08670/91 99 26, Fax: 08670/91 99 27
E-Mail: Info@ib-spermann.de

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat von Perach hat in der Sitzung am 18.09.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Erweiterung Goethestraße Nord" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde am 07.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat von Perach hat mit Beschluss vom 24.10.2019 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Erweiterung Goethestraße Nord" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i. d. F. vom 02.10.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

3. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Erweiterung Goethestraße Nord" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Fassung vom 02.10.2019 erfolgte in der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich 20.12.2019 mit Bekanntmachung vom 07.11.2019.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zu dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Erweiterung Goethestraße Nord" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Fassung vom 02.10.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich 20.12.2019 beteiligt.

Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 23.01.2020 behandelt und zur Einarbeitung in den Entwurf beschlossen.

5. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeinde Perach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.01.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Erweiterung Goethestraße Nord" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in der Fassung vom 23.01.2020 als Satzung beschlossen.

Perach, den 06. FEB. 2020



Eder Georg, 1. Bürgermeister

Die als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Erweiterung Goethestraße Nord" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wurde am 06. FEB. 2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Erweiterung Goethestraße Nord" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Gemeindehaus zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Erweiterung Goethestraße Nord" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ist damit rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Perach, den 06. FEB. 2020



Eder Georg, 1. Bürgermeister

Abwasserbeseitigung:

Zentrale Kanalisation:

Träger:

Typ der zentralen Kläranlage:

Vorhanden für den Ort Perach

Gemeinde Perach

Mechanisch-biologisch. Im Jahre 2008/2009 durch eine Scheibentauchkörperanlage ertüchtigt.

Mischwasserkanal

Energieversorgung:

Strom:

Bayernwerk Netz GmbH, Eggenfelden

Abfallbeseitigung:

Der Abfall wird über den Landkreis Altötting, Mitglied im Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, geordnet entsorgt.

Telekommunikation:

Die Telekommunikationsversorgung ist durch die Deutsche Telekom AG gesichert.

Einfriedung

Die Einfriedung des Wertstoffhofgeländes einschließlich Biothermie erfolgt mittels Metall- bzw. Maschendrahtzaun mit einer max. zulässiger Höhe von 2,20 m um unbeabsichtigtes Fremdeindringen zu verhindern.

Zudem befinden sich südlich und östlich des Wertstoffhofgeländes Sportanlagen, die vom Wertstoffhofgelände zu trennen sind (Kinder, Ballwurfgefahr udgl.)

Zur Abgrenzung des südlich gelegenen Allwetterspielplatzes kann hier der Zaun mit einer Höhe bis zu 4,00 m ausgeführt werden.

Ökoausgleich

Ein Ökoausgleich ist nicht zu erbringen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Goethestraße Nord“ wird lediglich den tatsächlichen Gegebenheiten „Fläche für Versorgungsanlagen“, die bereits seit 1991 besteht, angepasst.

Die Durchführung des Verfahrens für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Erweiterung Goethestraße Nord“ erfolgt nach § 13 b - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren.

Perach, den 23.01.2020

**J O S E F
SPERMANN**

Dipl.-Ing. (FH)
Ingenieurbüro

Ralffoisenstraße 2 · 84567 Perach
Tel. 08570 / 9199 26 · Fax 9199 27

Entwurf, Verfasser
Bemessung
Berechnung
Abrechnung

Perach, den 06. FEB. 2020

GEMEINDE PERACH

Bürgermeister